

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 13. August 2018 — Gesamtverband Autoteile-Handel e.V. gegen KIA Motors Corporation

(Rechtssache C-527/18)

(2018/C 445/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gesamtverband Autoteile-Handel e.V.

Beklagte: KIA Motors Corporation

Vorlagefragen

1. Hat der Hersteller die nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ⁽¹⁾ unabhängigen Marktteilnehmern zu gewährenden Informationen in elektronisch weiterzuverarbeitender Form bereitzustellen?
2. Liegt eine nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verbotene Diskriminierung unabhängiger Marktteilnehmer vor, wenn ein Hersteller durch Einschaltung eines Informationsdienstleisters einen weiteren Informationskanal für den Vertrieb von Original-Ersatzteilen durch autorisierte Händler und Reparaturbetriebe eröffnet?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. 2007, L 171, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. August 2018 von der Outsource Professional Services Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 31. Mai 2018 in der Rechtssache T-340/16, Flatworld Solutions Pvt Ltd/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

(Rechtssache C-528/18 P)

(2018/C 445/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Professional Services Ltd (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kempster)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Flatworld Solutions Pvt. Ltd

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 31. Mai 2018 in der Rechtssache T-340/16 aufzuheben;
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. April 2016 in der Sache R 611/2015-4 zu bestätigen;
- der Flatworld Solutions Pvt. Ltd die Kosten einschließlich der der Unionsmarkeninhaberin/-rechtsnachfolgerin/ Rechtsmittelführerin notwendigerweise entstandenen Kosten aufzuerlegen.